

neten Deputation, welcher der Protokollextract der ersten Kammer unterm 21. Juni zugewiesen worden ist, nunmehr ob, über die vorhandenen Differenzpunkte zum Behuf anderweiter Beschlussfassung in der Kammer vor Einleitung des Vereinigungsverfahrens, Bericht zu erstatten, was in Nachstehendem geschieht.

Zu §§. 5 und 6.

Das zweite Capitel handelt von der Ernennung der Notare und die §§. 5 und 6, welche die hierbei einschlagenden, wesentlichen Bestimmungen in Betreff des Befugnisses zur Ernennung von Notaren, sowie der Voraussetzungen, von denen die Ertheilung des Notariats abhängig sein soll, enthalten, sind in beiden Kammern ohne Abänderung angenommen worden. Einverständnis waltet daher darüber ob, daß die Ernennung der Notare auf Ansuchen vom Ministerium der Justiz aus der Zahl derjenigen Advocaten, welche sich seit fünf Jahren in ihrem Amte als geschäftstüchtig bewährt, auch das dreißigste Lebensjahr bereits zurückgelegt haben, und überdies die §§. 6 unter 3 bezeichneten Eigenschaften besitzen, geschehen soll. Das Ministerium hat dabei das jederzeitige Bedürfnis des Verkehrs und des Geschäftslebens zu berücksichtigen. Die zweite Kammer hat aber zu diesen Bestimmungen noch zwei Zusatzparagraphe beschlossen, folgenden Inhalts:

§. 6 b.

„Das Ministerium der Justiz hat, in soweit ihm ein Bedenken nicht beiegt, unter den an einem Orte wohnhaften, sich um das Notariat bewerbenden Advocaten, Demjenigen, welcher die Advocatur früher erlangte, vor Demjenigen, welcher sie später erhielt, den Vorzug zu geben. Ueber Bedenken, welche zur Abweichung von der Reihenfolge bestimmen können, ist vor Ertheilung einer abfälligen Entschliessung das Gutachten derjenigen Advocatenkammer zu vernehmen, in deren Bezirk der betreffende Advocat seinen Wohnsitz hat.“

§. 6 c.

„Giebt der Notar seinen Wohnsitz auf, so beendigt sich dadurch sein Notariatsamt, doch kann er um Wiederernennung zum Notar ansuchen, und kommen dann die Bestimmungen in §§. 5 und 6 b ebenfalls zur Anwendung.“

Diese Zusatzparagraphe sind in der ersten Kammer aus den im jenseitigen Berichte S. 487 angegebenen Gründen abgelehnt worden. Die unterzeichnete Deputation ist bei anderweiter Berathung dieses wichtigen Punktes zu keinem einstimmigen Beschlusse gelangt. Die Majorität derselben (v. König, Dr. Arnest, Koelz, Heyn und Sachse) rath nämlich der Kammer an:

bei dem früher gefassten Beschlusse stehen zu bleiben.

Die Majorität bezieht sich zur Rechtfertigung ihres Gutachtens auf die in dem ersten Berichte S. 258 fg. ausgesprochenen, bei der Verhandlung in der Kammer von mehreren Seiten her weiter entwickelten Gründe. Sie setzt auf die gedachten Zusatzparagraphe um so größeres Gewicht, als nach ihrer Ansicht, wenn die Ernennung zum Notariate ohne alle Beschränkung dem Ermessen des Justizministeriums überlassen bleiben sollte, die Selbstständigkeit des Advocatenstandes wesentlich gefährdet werden könnte. Die in dem jenseitigen Berichte S. 487 geltend gemachten Bedenken vermag sie nicht als begründet anzuerkennen. Da nämlich nach dem Inhalte der Zusatzparagraphe die Berücksichtigung der Anciennetät nur die Regel bilden soll,

so wird das Ministerium dadurch keineswegs behindert sein, bei der Ernennung zum Notariate auf die bewährte Tüchtigkeit der sich darum bewerbenden Advocaten die erforderliche Rücksicht zu nehmen. Der den früher zur Advocatur gelangten Bewerbern eingeräumte Vorzug erscheint auch nach dem Dafürhalten der Majorität um so weniger geeignet, auf das Institut des Notariats einen nachtheiligen Einfluß zu äußern, als die Thätigkeit der Notare einen vorzüglichen Grad der Geschäftserfahrung voraussetzt, welche vorzugsweise den ältern Advocaten eigen sein wird.

Dagegen empfiehlt die Minorität (v. Eriegern) den Beitritt

zum Beschlusse der ersten Kammer.

Die Ansicht des die Minorität bildenden Referenten wird bereits früher in Betreff der Gründe, auf denen der Antrag wegen Aufnahme der fraglichen Zusatzparagraphe beruht, wenigstens zum Theil von denen anderer Mitglieder der Deputation ab, wie in dem ersten Berichte Seite 259 angedeutet worden, im Laufe der Debatte aber noch deutlicher hervorgetreten ist.

(Vergl. Mittheilungen der zweiten Kammer S. 1151 fg.)

Bei nochmaliger Erwägung aller einschlagenden Umstände ist derselbe aber nunmehr zu der Ueberzeugung gelangt, daß es rathamer erscheint, die §§. 5 und 6 des Entwurfs ohne die fraglichen Zusatzparagraphe anzunehmen. Das Notariat erlangt durch die in dem Gesetzentwurfe enthaltenen Bestimmungen eine weit höhere Bedeutung, als die bisherige. Die Notariatsinstrumente sollen künftig den gerichtlichen Urkunden nach Maßgabe des §. 3 in Verbindung mit dem zu §. 2 in beiden Kammern beschlossenen Zusätze völlig gleichstehen. Die Ernennung der Notare wird daher künftig, mit Rücksicht auf die damit verbundene theilweise Uebertragung des richterlichen Amtes, als eine wirkliche Anstellung zu betrachten sein, obschon nicht im Sinne des Staatsdienergesetzes. Hieraus folgt nach dem Dafürhalten der Minorität, daß es grundsätzlich nicht unerheblichen Bedenken unterliegt, die Anstellungsbehörde in der freien Wahl unter den gesetzlich befähigten Bewerbern um das fragliche Amt zu beschränken. Vom praktischen Gesichtspunkte aus betrachtet verliert dieses Bedenken allerdings dadurch an Gewicht, weil die Zusatzparagraphe die Berücksichtigung der Anciennetät nur als Regel aufstellen. Allein eine Abweichung von dem Grundsätze, daß bei Ertheilung eines öffentlichen Amtes das pflichtmäßige Ermessen der Anstellungsbehörde maßgebend sei, würde darin doch enthalten sein, und eine solche muß vermieden werden, wenn sie nicht durchaus nothwendig ist. Eine derartige Nothwendigkeit vermag aber die Minorität besonders deshalb nicht anzuerkennen, weil ihrer Meinung nach das Ministerium schon aus materiellen Gründen bei übrigens gleicher Befähigung den früher immatriculirten Advocaten bei der Ernennung zum Notariate den Vorzug geben wird, indem ihre Zuverlässigkeit und Geschäftserfahrung in höherem Grade bewährt erscheinen muß. Uebrigens dürfte sich auch die Bedeutung der im jenseitigen Berichte Seite 487 im Interesse des Notariats selbst ausgehobenen Momente nach dem Dafürhalten der Minorität nicht ganz abläugnen lassen.

Präsident Dr. Haase: Wünscht Jemand über den ersten Differenzpunkt, die Zusatzparagraphe 6 b und 6 c zu sprechen?